

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 86 (2006)
Heft: 3-4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber unter den «Heldenliedern» finden sich auch ganz andere Töne, etwa die Klage eines vom Schicksal geschlagenen Vaters: «Doch unsre Kinder stehn vor uns / als unsre Herzen da im Raum. // Wenn eines rauh ein Wind anweht, / so flieht mein Auge Schlaf und Traum.» In Gedichten, die Rückert «modern» nennt, tritt an die Stelle des «wehrhaften herben Beduinentums zahme städtische Geselligkeit» – gottlob! –, die sich von der «gewaltsamen Aufrüttelung» der «Schrecken des Gewissens» durch den Islam nicht in die Pflicht nehmen lässt. «Beduinen-Wolleben» macht sich breit. Dem fünften Buch der wieder eher heldisch inspirierten «Schmählieder», dem abschliessenden zehnten Buch «Weiberschmähungen» (worunter sich gerechterweise auch «Männerschmähungen» finden) stehen neben den «Sprüchen der feinen Sitte» sowie «Gast- und Ehrenliedern» die Liebeslieder entgegen. Auch hier sind die Übergänge zu den Klagen fliessend: «Nichts Unglückseligeres als ein Verliebter, / mocht' er auch süßen Schmack der Lieb' erlangen; / Denn weinen siehst du ihn zu allen Zeiten / aus Furcht entweder oder aus Verlangen: / Ihn macht, den Lieben fern, die Sehnsucht weinen, / und weinen, ihnen nah', des Abschieds Bangen: / So ist ihm heiss das Auge bei der Trennung, / Und heiss ist ihm das Auge beim Umfangen.»

«Die Poesie», so Rückerts Summe in der vorangestellten Selbstermutigung zur Übersetzung der «Hamasa», «hat hier ein dürftiges Leben, / bei durstigen Herden im entbrannten Sand, / Mit Blütenschmuck und Schattenduft umgeben, / mit Abendthau gelöscht den Mittagsbrand.»

Friedrich Rückert, «Hamasa oder die ältesten arabischen Volkslieder», gesammelt von Abu Temmam, übersetzt und erläutert von Friedrich Rückert, hrsg. von Rudolf Kreutner und Hans Wollschläger. Göttingen: Wallstein Verlag, 2004.

LUDGER LÜTKEHAUS, geboren 1943, ist Professor für Literaturwissenschaft an der Universität Freiburg i.Br.

B. Aufforde- rung an die Gläubiger.

733 [733]. Hat die Generalversammlung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Vorstand den Beschluss dreimal im Schweizerischen amtsblatt [931] und überdies in der in den Statuten bestimmten Form [626 Ziff. 7] und gibt den Gläubigern binnen zwei Monaten [771 Ziff. 3], von der dritten Befriedigung im Schweizerischen Handelsblatt an, eine Befriedigung im Schweizerischen Handelsamt und unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung unter Anmeldung ihrer Forderungen verlangen können.

734 [734]. Die Herabsetzung des Aktienkapitals nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist wird durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen, wenn durch öffentliche Urkunde bestätigt wird, dass die Vorschriften dieser Art bestehen. Der Urkunde ist der besondere Rechtsanwalt zu legen.

Siehe auch HRsgV § 4

735 [735]. Die Aufforderung zur Befriedigung oder Sicherstellung der an den Gläubigern verbleibenden Forderungen ist zu legen.

Schulthess Druck §

Schulthess Druck AG
Arbenzstrasse 20
CH-8034 Zürich/Switzerland
Telefon +41 44 383 66 50
Telefax +41 44 383 79 45
druck@schulthess.com
www.schulthessdruck.ch